

Gewerbliche und private Sonderverträge des Energiebezuges unbedingt überprüfen lassen!

1. Rückforderungsansprüche

Die Gas- und Stromversorger der Metropol-Region haben mit vielen gewerblichen Kunden Sonderverträge geschlossen. Diese Sonderverträge kamen meist durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande und es gibt schriftliche Vertragsformulare.

Die Preiserhöhungsklauseln in den Sonderverträgen sind im Regelfall unwirksam. Insbesondere die beiden letzten Entscheidungen des BGH vom 15.07.2009, haben nunmehr Klarheit gebracht, wann überhaupt ein Sondervertragsverhältnis gegeben ist und wann ein gesetzliches Tarifkundenverhältnis.

Ganz wesentliche Folge dieser Unterscheidung ist die Notwendigkeit für die Versorger, im Sonderkundenverhältnis ein einseitiges Preiserhöhungsrecht wirksam vereinbaren zu müssen, da die gesetzliche Ermächtigung zu einseitiger Preiserhöhung aus den Tarifkundenverhältnissen nach der AVBGasV/AVBEltV (bis 2006) und nach der GasGVV/StromGVV (ab 2006) in Sondervertragsverhältnissen nur bei wirksamer Einbeziehung Geltung hat. Zumeist ist in älteren, insbesondere gewerblichen Sondervertragsverhältnissen eine unwirksame, eigenständige einseitige Preisänderungsklausel vereinbart, die den umfangreichen Kriterien des BGH nicht standhalten.

Erfolgt Preisänderungen auf Basis einer unwirksamen, eigenständigen Preisänderungsklausel im Sondervertrag oder auf Basis einer nicht wirksamen Einbeziehung der gesetzlichen Preisänderungsbefugnis aus den genannten Verordnungswerken für Strom oder Gas (fehlende Übergabe vor Vertragsschluss!), sind alle Preisänderungen ab dem erst vereinbarten Preis unwirksam.

Die gesetzliche Folge ist ein Rückforderungsanspruch des Versorgungsnehmers – privat wie gewerblich – gegen seinen Versorger, der den normalen Verjährungsregeln unterliegt (3 Jahre ab Jahresrechnung). Besteht das Versorgungsverhältnis seit vielen Jahren und

dauert es noch an, kann auch mit noch älteren Forderungen die Primäraufrechnung erklärt werden.

Maßgebliche Entscheidungen:

- OLG Hamm vom 29.05.2009, Az.: I- 19 U 52/08
- BGH vom 14.07.2010, Az.: VIII ZR 248/06

2. Kein Ausschluß wegen Zahlung in der Vergangenheit

BGH VIII ZR 246/08 Rn. 57

Bei einer einseitigen Preiserhöhung eines Gasversorgungsunternehmens aufgrund einer Preisanpassungsklausel, die unwirksam oder – beispielsweise mangels ordnungsgemäßer Einbeziehung – nicht Vertragsbestandteil ist, kann die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Preises durch den Kunden nach Übersendung einer auf der Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung nicht als stillschweigende Zustimmung zu dem erhöhten Preis angesehen werden.

Der Umstand, dass eine Rechnung vorbehaltlos beglichen wird, enthält grundsätzlich über seinen Charakter als Erfüllungshandlung hinaus keine Aussage des Schuldners, zugleich den Bestand der erfüllten Forderungen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen außer Streit stellen zu wollen (Senatsurteil vom 11.11.2008 – VIII ZR 265/07, WM 2009, 911, Tz. 12 m.w.N.).

In den letzten beiden Jahren hatten die Versorger vor Gericht argumentiert, dass die Kunden jahrelang widerspruchslos gezahlt haben und damit eine Rückforderung ausgeschlossen sei. Dieser Argumentation ist der BGH erfreulicherweise nicht gefolgt. ■

Weitere Informationen unter www.recht-hauber.de

HAUBER & HAUBER

Rechtsanwälte

Rechtsanwalt **Mathias Hauber**
- Tätigkeitsschwerpunkt Energierecht

Rechtsanwältin **Caroline Münch**
- Tätigkeitsschwerpunkt Energierecht

Weinstrasse 60, 67480 Edenkoben
Email: kanzlei@recht-hauber.de

- Tel: 06323/3074, Telefax 06323/3479
- Web: www.recht-hauber.de

